

Beurteilung

Unter der Überschrift "Der Überflieger" veröffentlicht eine Wochenzeitung das Porträt eines bekannten Managers. Im Rahmen des Artikels werden in einem umrandeten Einschub auch Freunde und Gegner des Vorstandsvorsitzenden aufgelistet. Unter den Gegnern findet sich auch der Manager einer Konkurrenzfirma, dem der Porträtierte bescheinigt, inkompetent und jähzornig zu sein. Der so Charakterisierte beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er hält die Berichterstattung nachweislich für unrichtig. Der zitierte Kollege habe ihm in einem Schreiben versichert, dass er "mit dem betreuenden Redakteur nicht über unsere Beziehungen gesprochen habe." Es entspreche nicht seinem Stil, den Dialog mit Wettbewerbern unter einem vorgegebenen redaktionellen Schema "Freunde – Gegner" zu führen. Der Beschwerdeführer sieht durch die in der Berichterstattung dem Managerkollegen zugeschriebene Beurteilung sein Ansehen beeinträchtigt. So stelle die bislang unterbliebene Richtigstellung einen Verstoß nach Ziffer 3 des Pressekodex dar. Die Chefredaktion der Zeitung bestätigt, dass die Behauptung, der eine halte den anderen für inkompetent und jähzornig, nicht auf einem Zitat des Porträtierten beruht, sondern auf einer Einschätzung des Konkurrenz-Verhältnisses der beiden Manager, wie es sich auch während und nach einer Auseinandersetzung zwischen beiden in der Talkrunde eines privaten Fernsehsenders der Öffentlichkeit und Mitarbeiten dargeboten habe. Bei dieser Diskussionsrunde sei es zu einer für Führungskräfte der Wirtschaft ungewöhnlich heftigen Auseinandersetzung zwischen den beiden Managern gekommen. Da es sich aber nicht um ein wörtliches Zitat handele, sieht die Zeitung keine Veranlassung zu einer Richtigstellung. (1996)

Der Presserat kann in dem Schreiben des von der Zeitung vorgestellten Managers nicht erkennen, dass er sich von der ihm in der Veröffentlichung zugeschriebenen Einschätzung des anderen distanziert. Insofern kann seine Stellungnahme nicht als Nachweis für eine falsche Tatsachenbehauptung dienen. Der Presserat nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die strittige Passage nach Auskunft der Zeitung nicht auf einem Zitat des Genannten, sondern auf einer Einschätzung des Konkurrenzverhältnisses der beiden Manager beruht. Er kann zwar darin keinen Verstoß gegen das Wahrheitsgebot erkennen, weist aber die Redaktion auf Ziffer 2 des Pressekodex hin, in der ausgeführt wird, dass der Sinn von Nachrichten und Informationen nicht durch Bearbeitung entstellt oder verfälscht werden darf. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 64/97)

Aktenzeichen: B 64/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997 Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Entscheidung: unbegründet